



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

16. Jahrgang

Potsdam, den 2. Februar 2005

Nummer 4

Inhalt	Seite
Ministerium der Finanzen	
Zulage nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes - Durchführungshinweise -	254
Durchführungshinweise zur Vorbemerkung Nr. 3a zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B ...	255
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von öffentlichen Maßnahmen der Abfallwirtschaft	256
Öffentliche Zulassung einer privaten Sachverständigen	258
Brandenburgische Architektenkammer	
Beitragsordnung 2005 der Brandenburgischen Architektenkammer	258
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 4/2005	

Zulage nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes - Durchführungshinweise -

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
- 45.6-2004-45 -
Vom 23. Dezember 2004

I. Allgemeines

Durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Modernisierung der Besoldungsstruktur (Besoldungsstrukturgesetz - BesStruktG) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138) wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2002 § 45 in das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) eingefügt, welcher den Dienstherren die Möglichkeit eröffnet, in besonders gelagerten Einzelfällen eine Zulage für die befristete Wahrnehmung herausgehobener Funktionen zu gewähren. Ziel des Gesetzgebers war es, neben § 46 BBesG ein weiteres flexibles Element für die Besoldung besonderer, befristet wahrgenommener Funktionen außerhalb des Ämter-/Dienstpostengefüges zu schaffen. Es handelt sich hierbei um eine Zulage eigener Art, die weder Amts- noch Stellenzulage ist; sie ist nicht ruhegehaltfähig.

Die Zulage nach § 45 BBesG ist keine Alternative zu Beförderungen. Zu den Grundprinzipien des Berufsbeamtentums im Sinne des Artikels 33 Abs. 5 GG gehört das System der grundsätzlich auf Lebenszeit angelegten und nur durch Richterspruch entziehbaren statusrechtlichen Ämter. Dieses kann durch § 45 BBesG nur ergänzt, nicht aber durchbrochen werden.

Die Entscheidung über die Gewährung der Zulage ist durch Verwaltungsakt zu treffen (rechts- und zahlungsbegründet).

Zur Anwendung des § 45 BBesG werden die folgenden Hinweise gegeben:

II. Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Gewährung der Zulage trifft die oberste Dienstbehörde (§ 45 Abs. 3 BBesG).

Es ist vorgesehen, für den Bereich der Landesverwaltung in das Haushaltsgesetz (HG) 2005/06 eine Regelung aufzunehmen, wonach für die Gewährung der Zulage das Einvernehmen des Ministeriums der Finanzen erforderlich ist, um eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten (§ 45 Abs. 4 BBesG). Es wird gebeten, bei Anwendung des § 45 BBesG innerhalb der Landesverwaltung im Vorgriff auf diese haushaltsgesetzliche Regelung zu verfahren. Für die Herstellung des Einvernehmens wird gebeten, in diesen Fällen die Entscheidungskriterien im Einzelnen darzulegen.

Soweit außerhalb der Landesverwaltung die Gewährung einer Zulage nach § 45 BBesG in Betracht gezogen wird, wird anheim gestellt, das Ministerium der Finanzen zu beteiligen.

III. Haushaltsrechtliche Regelungen für die Landesverwaltung

Nach § 14 Abs. 3 HG 2004 dürfen Zulagen nach § 45 BBesG innerhalb eines Kapitels für eine befristete Übertragung einer

herausgehobenen Funktion für Beamte bis zur Höhe von 0,1 vom Hundert der Ausgaben der Titel 422 10 geleistet werden. Dieselbe Regelung ist auch im HG 2005/06 vorgesehen.

IV. Tatbestandsvoraussetzungen (2 Fallkonstellationen)

§ 45 Abs. 1 BBesG unterscheidet folgende zwei Tatbestandsalternativen:

- Befristete Übertragung einer herausgehobenen Funktion (§ 45 Abs. 1 Satz 1 BBesG)

Die Vorschrift betrifft vor allem **Projektarbeit**, also die Erfüllung zeitlich begrenzter, organisatorisch hervorgehobener Aufgaben, die außerhalb der bestehenden Zuständigkeitsregelungen erledigt werden sollen. Aufgaben, Ziel, Zusammensetzung und Zeitraum einer solchen Projektgruppe sind festzulegen. Das bloße kollegiale Zusammenwirken, z. B. in Arbeitsgruppen, erfüllt noch nicht diesen Projektbegriff; vielmehr ist es erforderlich, dass der Beamte aus seiner bisherigen organisatorischen Einbindung vollständig herausgelöst ist.

- Übertragung einer herausgehobenen Funktion, die üblicherweise nur befristet wahrgenommen wird (§ 45 Abs. 1 Satz 2 BBesG)

Gemeint sind insbesondere sogenannte **Stabsfunktionen**, die geprägt sind durch dauerhafte, erhöhte besondere Belastungen. Derartige Tätigkeiten sind zwar grundsätzlich nicht befristet im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 1 BBesG; sie sind aber regelmäßig in politischen und öffentlichkeitswirksamen Bereichen angesiedelt und damit eng verbunden mit den jeweiligen politischen Amtsträgern und deren Amtszeit. Daher werden diese Tätigkeiten, die zwar dauerhaft übertragen werden, üblicherweise nur befristet wahrgenommen (z. B. für die Dauer einer Legislaturperiode).

Eine Befristung im Sinne beider Alternativen liegt nicht schon dann vor, wenn die Wahrnehmung der Funktion aufgrund eines Rotationsprinzips oder entsprechender Wechselabsprachen nicht auf Dauer angelegt ist.

Eine herausgehobene Funktion im oben genannten Sinne kommt nur bei Organisationseinheiten oder Dienstposten in Betracht,

- für die in den Besoldungsgesetzen keine Ämter ausgebracht sind oder Ämter nicht ausgebracht werden müssen,
- die außerhalb der regelmäßigen Verwaltungsstrukturen angelegt sind,
- die unmittelbar der Behördenleitung zugeordnet sind,
- die nicht bereits vor oder nach ihrer Einrichtung in gleicher oder ähnlicher Zusammensetzung und gleicher oder ähnlicher Organisationsform bestanden haben beziehungsweise fortbestehen. Sie müssen nach Erledigung der Aufgabe, zu deren Erfüllung sie geschaffen wurden, ersatzlos wegfallen.

Eine herausgehobene Funktion muss höherwertiger sein als das Hauptamt. Die Höherwertigkeit ist in allen Fällen durch sachgerechte Bewertung (§ 18 BBesG) unter Berücksichtigung des bestehenden Ämter-/Dienstpostengefüges festzustellen und ak-

tenkundig zu machen. Sie ist Grundlage für die Höhe der Zulage. Die zeitliche Belastung durch die Wahrnehmung der Funktion muss so hoch sein, dass sie mit einem Hauptamt verglichen werden kann. Eine herausgehobene Funktion liegt nicht schon dann vor, wenn die Wertigkeit des übertragenen Dienstpostens dem Spitzenamt einer Laufbahn zugeordnet ist oder die Wertigkeit über dem statusrechtlichen Amt des Dienstposteninhabers liegt.

Die Gewährung der Zulage liegt im Ermessen der obersten Dienstbehörde. Zur Frage der Zuständigkeit wird auf Tz. II hingewiesen.

V. Höhe der Zulage und Dauer der Zahlung

Die Zulage kann entsprechend der Wertigkeit bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe des Funktionsinhabers und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch bis zur dritten folgenden Besoldungsgruppe, gewährt werden (§ 45 Abs. 2 Satz 1 BBesG). Sie darf die Differenz zwischen drei Besoldungsgruppen nicht übersteigen. Beim Übergang von der Besoldungsordnung A zur Besoldungsordnung B ist die Besoldungsgruppe B 2 die nächste auf die Besoldungsgruppe A 16 folgende Besoldungsgruppe. Bei jeder Beförderung vermindert sich die Zulage um den jeweiligen Erhöhungsbetrag (§ 45 Abs. 2 Satz 2 BBesG).

Ein Überschreiten der Grenzen der Laufbahngruppen ist nach dem Wortlaut der Norm nicht ausgeschlossen. Eine unterschiedliche laufbahnrechtliche Zuordnung von Funktionsinhaber und Funktion ist somit unerheblich.

Die Zulage wird erst nach Ablauf von sechs Monaten gewährt. Sie wird für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion, längstens jedoch für fünf Jahre gezahlt (§ 45 Abs. 1 Satz 3 BBesG). Die Wartefrist von sechs Monaten beginnt mit der Aufgabenübertragung. Eine nochmalige Gewährung der Zulage nach Ablauf der fünf Jahre aus demselben Grund/Anlass ist nicht zulässig. Nach dem Wegfall der Zulage wird - unabhängig von dem dafür maßgeblichen Grund - keine Ausgleichszulage nach § 13 BBesG gewährt (§ 45 Abs. 2 Satz 3 BBesG).

VI. Konkurrenzen

Die Gewährung einer Zulage nach § 45 BBesG ist ausgeschlossen in Fällen des § 46 BBesG (im Wesentlichen vorübergehend vertretungsweise Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes).

Eine ausdrückliche Konkurrenzregelung zu den Elementen der Leistungsbezahlung (Leistungsprämie und Leistungsstufe) existiert nicht. Der Grundsatz, dass eine doppelte Honorierung besonderer Leistungen aus demselben Grund nicht zulässig/sachgerecht ist (vgl. § 2 Abs. 2 der Brandenburgischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung), ist allerdings auch in diesem Zusammenhang zu beachten.

VII. Verfahrenshinweise

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 BBesG sind im Einzelnen zu prüfen und aktenkundig zu machen. Sie sind dem Mi-

nisterium der Finanzen für die Herstellung des Einvernehmens vollständig darzulegen; dazu sind insbesondere folgende Angaben notwendig:

- Benennung der einschlägigen Anspruchsgrundlage,
- fundierte Beschreibung der herausgehobenen Funktion und der prägenden Merkmale,
- Begründung für die Höhe der Zulage,
- gegebenenfalls Begründung für das Überschreiten der laufbahnrechtlichen Grenzen (Laufbahngruppenprinzip),
- Darlegung eventueller Konkurrenzen,
- Feststellung der Erfüllung der Wartezeit von sechs Monaten,
- Aussage zu den vorhandenen Haushaltsmitteln.

Über die Gewährung der Zulage ist ein Bescheid zu erteilen; der Verwaltungsakt wirkt zahlungsbegründend und muss alle entscheidungserheblichen Angaben enthalten. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass die Gewährung der Zulage befristet ist und eine Verlängerung über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus beziehungsweise eine erneute Gewährung aus demselben Anlass nicht möglich ist.

Durchführungshinweise zur Vorbemerkung Nr. 3a zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
- 45.6-2004-A I.3a -
Vom 3. Januar 2005

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 27. Februar 2001 - 2 C 6.00 - und vom 14. März 2002 - 2 C 26.01) zu der aufgehobenen und nur noch übergangsweise gemäß § 81 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) anzuwendenden Vorbemerkung (Vbm.) Nr. 3a zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (BBesO A/B) werden folgende Hinweise gegeben:

1. Allgemeines

Eine in Vbm. Nr. 3a genannte Stellenzulage gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn die geforderte Mindestzeit der zulageberechtigenden Verwendung erfüllt ist. Erforderlich ist nicht, dass die Zulage noch bei Eintritt in den Ruhestand zugestanden hat.

2. Zulageberechtigende Verwendung

Eine zulageberechtigende Verwendung im Sinne der Vbm. Nr. 3a ist gegeben, wenn die Zulage nach der jeweiligen Vorschrift Zustand und bezogen wurde. Hierzu rechnen auch Zeiten ohne Bezug der Zulage nach Vbm. Nr. 3a Abs. 2,

- in denen vor Bestehen der Zulagevorschrift die geforderte Verwendung vorlag und zulageberechtigend gewesen wäre; diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn eine Zulage aufgrund ihrer Vorgängervorschriften (z. B. Erschwerniszulage vor Vbm. Nr. 9a) bezogen wurde.

Diese Zeiten können nur zur Auffüllung von Bezugszeiten berücksichtigt werden, da gemäß § 81 Abs. 2 BBesG der tatsächliche Bezug einer Zulage gefordert wird.

- in denen die geforderte Verwendung vorlag, die Zulage jedoch wegen einer Konkurrenzvorschrift nicht gezahlt wurde (Gleichstellung von Konkurrenzausschlüssen mit Bezugszeiten).

Zeiten einer Fortzahlung der Stellenzulage (z. B. in Fällen des § 42 Abs. 3 Satz 2 BBesG, § 46 des Landespersonalvertretungsgesetzes, § 4 der Mutterschutzverordnung, § 9 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes; vgl. auch Nummer 42.3.11 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz) gelten als Zeiten einer zulageberechtigenden Verwendung. Dies gilt auch für Zeiten einer Beurlaubung nach der Sonderurlaubsverordnung (SUrlV), wenn die Besoldung (vgl. § 17 Abs. 1 SUrlV) während der Beurlaubung fortgezahlt und die Stellenzulage in die Bemessungsgrundlage einbezogen wurde.

Die besoldungsrechtliche Wartezeit (z. B. nach Vbm. Nr. 9 BBesO A/B) gilt als zulageberechtigende Verwendung (BVerwG vom 14. März 2002 - 2 C 26.01).

In den Fällen, in denen ein berechtigter Anspruch auf eine Stellenzulage nicht erfüllt wurde und die/der Berechtigte deshalb eine Stellenzulage nicht bezogen hat, ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Stellenzulage bei der Festsetzung des Ruhegehaltes zu berücksichtigen (BVerwG vom 27. Februar 2001 - 2 C 6.00).

Verwendungszeiten mit nach § 6 Abs. 1 BBesG vermindernden Dienstbezügen werden in vollem Umfang berücksichtigt.

Für die Ruhegehaltfähigkeit nach Vbm. Nr. 3a Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a ist es nicht erforderlich, dass die zulageberechtigende Verwendung ununterbrochen andauerte; Zeitabschnitte gleicher Verwendung können addiert werden. Die Kumulierung von Zeiten unterschiedlicher Verwendungen ist dagegen unzulässig.

Nach Buchstabe b erste Alternative ist jedoch eine zusammenhängende Verwendung von zwei Jahren zu fordern („... diese Verwendung mindestens zwei Jahre gedauert hat ...“), die dem Eintritt des Versorgungsfalles unmittelbar vorausgegangen sein muss („... während einer zulageberechtigenden Verwendung ...“).

Nicht berücksichtigungsfähig sind insbesondere Zeiten, in denen die zulageberechtigende Verwendung und die Zahlung der Stellenzulage unterbrochen waren und Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, z. B. Ableistung des Grundwehrdienstes (§ 9 Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes), Elternzeit. Auch Zeiten im Angestelltenverhältnis können nicht berücksichtigt werden.

3. Zulagenbeträge

Bei nach Ämtern gestaffelten Zulagenbeträgen für dieselbe

Verwendung ist für den Betrag, der aus der im Zeitpunkt des Versorgungsfalles geltenden Anlage IX zu entnehmen ist, das letzte Amt maßgebend, das zulageberechtigend gewesen ist.

Die Festlegungen gelten mit Wirkung vom 14. März 2002; die Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 9. August 1993 - 15 - BBesOAB 3 a - und vom 22. Oktober 1999 - 15.8 - 2004 - A I.3a - werden aufgehoben.

Das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern - D II 1 - 221 421/9 - vom 2. April 2004 ist bei den vorstehenden Ausführungen berücksichtigt worden.

Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von öffentlichen Maßnahmen der Abfallwirtschaft

Vom 11. Januar 2005

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Operationellen Programms Brandenburg Nr. 1999 DE 16 1 PO 005, Maßnahmebereich 3.3, in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen der Abfallwirtschaft.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Planung und Durchführung der Sicherung, Anpassung an den Stand der Technik sowie des geordneten Abschlusses einschließlich Rekultivierung von Abfallentsorgungsanlagen.

3 Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände im Land Brandenburg

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

4.4 Höhe der Zuwendung: bis maximal 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu dem Anteil der ansatzfähigen Kosten, der wegen der Beschränkung des § 9 Abs. 2 Nr. 4 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) nicht gebührenansatzfähig ist und der nicht durch sonstige Einnahmen, z. B. aus der Deponiegasverwertung, gedeckt werden kann.

4.5 Bemessungsgrundlage:

Förderfähige Kosten sind die Kosten für die Sicherung und den geordneten Abschluss einschließlich Rekultivierung derjenigen Deponien, die in der Satzung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Grundlage einer einheitlichen Rechnungsführung sind.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Die Förderung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.

5.2 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Fördervorhaben Presse- und sonstige Veröffentlichungen herauszugeben.

5.3 Über die Bestimmungen der Nummer 8.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) hinaus ist auch die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof (ERH) berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Antragsverfahren

Der formgebundene Antrag ist in zweifacher Ausfertigung bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Antrag mit Vorhabensbeschreibung, Angaben zur Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- die Stammdatenblätter A und B,
- eine Kostenschätzung oder nach erfolgter Ausschreibung die ausgewerteten Angebote mit Submissionsprotokoll,
- der Finanzierungsplan mit Angaben zur Sicherung der Eigenmittel,
- die Begründung der Förderhöhe gemäß Nummer 4.4,
- Angaben zum zeitlichen Ablauf der zu fördernden Maßnahme,

- die erforderlichen Genehmigungen beziehungsweise die in Vorbereitung der zu fördernden Maßnahme ergangenen Bescheide,
- die Stellungnahme der unteren Abfallwirtschaftsbehörde (auf dem Antragsformular S. 5).

Zusätzlich für Bauvorhaben:

- aus dem von der zuständigen Genehmigungsbehörde geprüften und, soweit erforderlich, planfestgestellten/ genehmigten Entwurf: Übersichtsplan, Lageplan etc.,
- Genehmigung der Baubehörde, soweit erforderlich.
- Bei beantragter Zuwendung von mehr als 500.000 Euro ist eine baufachliche Prüfung notwendig, die vom Landesumweltamt Brandenburg durchgeführt wird, für die weitere Unterlagen benötigt werden.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die InvestitionsBank des Landes Brandenburg.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zahlungsanforderungen sind an die ILB zu richten. Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung. Der Zuwendungsempfänger hat zum Mittelabruf der ILB eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Daten der Bezahlung sowie auf Anforderung die Originalrechnungen und Zahlungsbelege vorzulegen.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

7 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2006 befristet.

Öffentliche Zulassung einer privaten Sachverständigen

Bekanntmachung des Ministeriums für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 5. Januar 2005

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes des Landes Brandenburg vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 10) wurde Frau Dr. med. vet. Klaudia Lusky unbefristet und widerruflich zur Untersuchung und Beurteilung von zurückgelassenen Proben (Zweit- und Gegenproben) im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) zugelassen.

Die Zulassung erstreckt sich auf

- biochemische Untersuchungen,
- histologische Untersuchungen,
- mikrobiologische Untersuchungen einschließlich Arbeiten mit Krankheitserregern gemäß § 44 des Infektionsschutzgesetzes,
- parasitologische Untersuchungen,
- sensorische Untersuchungen und
- serologische Untersuchungen.

Frau Dr. med. vet. Klaudia Lusky führt die Untersuchungen im Institut für Veterinär-Pharmakologie und Toxikologie GmbH, Weißenseer Str. 36, 16321 Bernau, durch.

Beitragsordnung 2005 der Brandenburgischen Architektenkammer

Vom 20. November 2004

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 Nr. 3 und § 23 Abs. 2 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 7. April 1997 (GVBl. I S. 20) und § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Brandenburgischen Architektenkammer vom 28. November 2002 (ABl. 2003 S. 2) hat die Vertreterversammlung am 20. November 2004 beschlossen, dass die Beitragsordnung 2004 unverändert in den Beitragshöhen für 2005 in dieser Neufassung weitergilt.

§ 1

Grundlagen

(1) Die Brandenburgische Architektenkammer erhebt zur Deckung der haushaltsplanmäßigen Verpflichtungen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Vertreterversammlung festgelegt.

§ 2

Beitragspflicht

(1) Mitgliedsbeiträge für die Brandenburgische Architektenkammer sind Jahresbeiträge.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind als **Jahresbeitrag bis zum 31. März** eines jeden Kalenderjahres fällig.

(3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Rechnungsjahres, frühestens mit dem 1. des Monats der Eintragung in die Architektenliste.

(4) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Quartals, in dem das Mitglied aus der Kammer ausgeschieden ist.

(5) Scheidet ein Mitglied durch Tod aus, dann endet die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist.

(6) Aus besonderem Anlass, insbesondere für einmalige oder außergewöhnliche Kammerausgaben, kann die Vertreterversammlung außerordentliche Beiträge für **alle Mitglieder** erheben.

(7) Jedes Mitglied erhält einen Beitragsbescheid zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum 31. Januar des Jahres.

(8) Die Beitragszahlung in monatlichen oder anderen Teilbeträgen kann beantragt werden. Die Genehmigung dieser Zahlungsart ist nur im Zusammenhang mit der Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Geschäftsstelle der BA möglich.

(9) Der Mitgliedsbeitrag ist immer auf das Konto bei der

HypoVereinsbank Potsdam
Konto-Nr. 491 011 2282
BLZ 160 200 86

einzu zahlen mit Angabe des **Namens** und der **Mitgliedsnummer** und des Kennwortes „**Beitrag 2005**“ bzw. „**Zusatzbeitrag 2005**“.

§ 3

Beitragshöhe

(1) Die Mitgliedsbeiträge betragen entsprechend der Tätigkeitsart unabhängig der Fachrichtung für das Jahr 2005

	monatlich/Jahres- beitrag:
- für freischaffend tätige Architekten	33,33 €/400,00 €
- für gewerblich tätige Architekten	33,33 €/400,00 €
- für angestellt tätige Architekten	23,00 €/276,00 €
- für beamtete oder im öffentlichen Dienst tätige Architekten	23,00 €/276,00 €

- für nichtberufstätige
berentete Architekten 15,33 €/184,00 €
- Mitglieder nach Vollendung
des 70. Lebensjahres beitragsfrei

(2) Zu den Mitgliedsbeiträgen wird ein gestaffelter Zusatzbeitrag erhoben, wenn das jährliche Nettoeinkommen 25.001 Euro übersteigt.

Der Zusatzbeitrag wird gestaffelt bei Nettoeinkommen

ab	25.001 € bis 50.000 €	mit 25 %
über	50.000 € bis 80.000 €	mit 75 %
über	80.000 € bis 100.000 €	mit 125 %
über	100.000 € bis 130.000 €	mit 200 %

des Grundbeitrages festgelegt.

Nettoeinkommen im Sinne dieser Beitragsordnung ist das Einkommen nach Steuer aus der nichtselbständigen und selbständigen Tätigkeit zuzüglich vorgenommener Sonderabschreibungen und Einstellungen in Rücklagen sowie abzüglich der Auflösung von Rücklagen.

Sofern das Jahreseinkommen die Zahlung eines Zusatzbeitrages erforderlich macht, ist dieser durch Selbstrechnung festzustellen. Ein Steuerbescheid und die Anlage St zur Einkommensteuer bzw. zur Feststellungserklärung bei Personengesellschaften können zur Kontrolle abverlangt werden.

Grundlage zur Festsetzung des Zusatzbeitrages ist das Jahreseinkommen des Vorjahres. Die Zahlung des Zusatzbeitrages hat bis zum 31.12. des Beitragsjahres auf das unter § 2 Abs. 8 genannte Konto zu erfolgen.

§ 4

Beitragsfreiheit, Beitragsermäßigung

(1) In Härtefällen kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Eine Antragstellung hat bis zum **31.03. des Beitragsjahres** zu erfolgen. Dem zu begründenden Antrag sind geeignete, nachprüfbare Beweismittel beizufügen.

Für jedes Jahr ist der Antrag erneut zu stellen.

Über die Anträge entscheidet der Vorstand der Brandenburgischen Architektenkammer.

(2) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.

(3) Minderung des Beitrages auf Antrag

bei einem jahresdurchschnittlichen Monatseinkommen

brutto bis 1.023 € 10,25 €/123 €.

§ 5

Mahnung, Vollstreckung

(1) Mitgliedsbeiträge, die nach Fälligkeit nicht oder nicht in der vollen Höhe nach § 2 Abs. 7 eingegangen sind, werden durch die Geschäftsführung der Brandenburgischen Architektenkammer im Monat Mai und bei Notwendigkeit im Monat August des Jahres angemahnt.

Die Mahngebühr für die zweite Mahnung beträgt 5 Euro.

(2) Rückständige Beiträge, welche nach zweimaliger Mahnung nicht ausgeglichen sind, werden vollstreckt.

Bei ergebnisloser Vollstreckung kann die Löschung der Mitgliedschaft in der Brandenburgischen Architektenkammer als Maßnahme eines Ehrenverfahrens erfolgen.

(3) Eine Aufrechnung von Mitgliedsbeitragsverpflichtungen gegen Forderungen an die Brandenburgische Architektenkammer ist ausgeschlossen.

§ 6

Inkraftsetzung

(1) Die Beitragsordnung 2005 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Potsdam als Sitz der Landesgeschäftsstelle der Brandenburgischen Architektenkammer.

(3) Die Beitragsordnung 2004 vom 22. November 2003 (ABl. S. 1244) tritt hiermit außer Kraft.

Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 3. Dezember 2004

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung

Im Auftrag

Burmeister

(Siegel)

Ausgefertigt, Potsdam, den 6. Dezember 2004

Dipl.-Ing. Bernhard Schuster

Präsident

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0